

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. Juni 1961

171/A.B.

zu 193/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw und Genossen vom 15. März 1961, betreffend Novellierung des Wehrgesetzes, teilt Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Schleinzer folgendes mit:

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stella Klein-Löw, Konir, Pözl und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 15. März 1961 an meinen Amtsvorgänger eine Anfrage betreffend die Novellierung des Wehrgesetzes gerichtet. In dieser Anfrage wird angeregt, bei der nächsten Novellierung des Wehrgesetzes eine Bestimmung aufzunehmen, wodurch jene Wehrpflichtigen vom Präsenzdienst befreit werden sollen, deren Väter im Krieg oder durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen das Leben verloren haben.

Ich beehre mich hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Gemäss § 29 Abs. 2 lit. a des Wehrgesetzes kann von der Einberufung zum ordentlichen Präsenzdienst unter anderem aus rücksichtswürdigen familienpolitischen Interessen abgesehen werden. Diese Gesetzesbestimmung gibt bereits die Möglichkeit, bei der Entscheidung über den Antrag eines Wehrpflichtigen auf Abstandnahme von der Einberufung neben den für eine Freistellung vom Wehrdienst massgeblichen Voraussetzungen auch die in der Anfrage angeführten Umstände zu berücksichtigen. Schon aus diesem Grund erscheint eine Novellierung des Wehrgesetzes in diesem Punkt nicht erforderlich.

Einer durch Gesetz verfügten obligatorischen Ausnahme eines Teiles der Wehrpflichtigen von der Verpflichtung zur Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes stehen aus grundsätzlichen Erwägungen Schwierigkeiten entgegen. Die durch das Wehrgesetz vom 7. September 1955, BGBl. Nr. 181, eingeführte allgemeine Wehrpflicht steht weder mit der Kriegsdienstleistung im zweiten Weltkrieg noch mit der vom Nationalsozialismus durchgeführten Verfolgung in einem wie immer gearteten Zusammenhang. Es wäre auch rechtspolitisch schwierig, wenn nicht gar unmöglich, gesetzlich alle jene Fälle zu normieren, die als Voraussetzung für eine generelle Ausnahme von der Einberufung zum ordentlichen Präsenzdienst

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. Juni 1961

zu gelten hätten. Eine generelle Ausnahme von der Einberufung zum ordentlichen Präsenzdienst für alle Wehrpflichtigen, deren Väter im Krieg oder durch nationalsozialistische Verfolgungsmassnahmen das Leben verloren haben, könnte als Ungerechtigkeit gegenüber jenen Wehrpflichtigen aufgefasst werden, deren Väter zwar durch den Krieg oder durch die erlittene Verfolgung ihr Leben nicht verloren, aber durch Verwundung oder Misshandlung an ihrer Gesundheit schwerste Schädigungen erlitten haben oder ein jahrelanges Siechtum erleiden.

Aus den angeführten Gründen erscheint es nicht möglich, eine generelle Regelung ins Auge zu fassen. Es wird so wie bisher jeder einzelne Fall unter Berücksichtigung aller gegebenen Umstände beurteilt und entschieden werden müssen, um ungerechtfertigte Härten in jeder Hinsicht zu vermeiden. Ich habe die zuständigen Dienststellen angewiesen, in Zukunft auch weiterhin auf alle im § 29 Abs.2 lit.a des Wehrgesetzes angeführten Umstände mit grösster Sorgfalt Bedacht zu nehmen.

-.-.-.-.-